

# **Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Malgersdorf (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Malgersdorf folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) Sonderleistungen (§ 6),
  - d) Zuschläge (§ 7),
  - e) sonstige Gebühren (§ 8).

## **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 32 der Friedhofs- und Bestattungssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5), Sonderleistungen (§ 6) und Zuschläge (§ 7) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 8) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- |                                    |         |
|------------------------------------|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte           | 21,60 € |
| b) eine Doppelgrabstätte           | 41,60 € |
| c) eine Dreifachgrabstätte         | 60,80 € |
| d) ein Urnenwandgrab               | 30,40 € |
| e) ein Urnenerdgrab                | 46,20 € |
| f) ein Urnenerdgrab/Friedhofsmauer | 40,50 € |
| g) eine Anonyme Urnengrabstätte    | 11,00 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für 4 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c.
- (3) Für den Erwerb einer Urnenfachabdeckung werden einmalig 100,00 € erhoben.

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Grundgebühr für die Benutzung des Leichenhauses                           | 150,00 € |
| (2) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses pro angefangenem Benutzungstag | 13,00 €  |
| (3) Gebühren für  |          |
| a) Erdgrab öffnen und schließen   | 400,00 € |
| b) Grabtiefenerlegung   | 80,00 €  |
| c) Erdgrab öffnen und schließen – Kinderbestattungen                          | 175,00 € |
| d) Urnenerdgrab öffnen und schließen  | 150,00 € |
| e) Urnenwand und –stele   | 95,00 €  |
| (4) Gebühr für Träger (je)  | 60,00 €  |

(5) Gebühr für Umbettung, ohne Sarg und ohne Gebeinekiste	
a) innerhalb des Friedhofes	425,00 €
b) mit anschließender Überführung nach auswärts	325,00 €

### § 6 Sonderleistungen

Weitere Leistungen / Fremdleistungen	nach Aufwand	65,00 €/Std
--------------------------------------	--------------	-------------

### § 7 Zuschläge

Zuschlag für Außerhalb der Dienstzeit (Samstag, Sonntag und Feiertag)	70,00 €
---	---------

### § 8 Sonstige Gebühren

(1) Gebühr für das Ausstellen einer Graburkunde nach § 16 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung	25,00 €
(2) Gebühr für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes nach § 17 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung	25,00 €

### § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung über die Gebühren zur Friedhofs- und Bestattungssatzung in der Gemeinde Malgersdorf vom 09.12.2020 sowie die 1. Änderungssatzung vom 23.11.2022 außer Kraft.

Malgersdorf, 17.01.2024



Franz Josef Weber  
Erster Bürgermeister

